



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Folgende Rechtsgeschäfte werden gemäß § 29 Abs. 7 Grundverkehrsgesetz 2001 (GVG) kundgemacht:

20401-52/4/16/5-2018

Veräußerer: Gabriel und Gertraud Lechner, Brunnhäuslsiedlung 113, 5531 Eben/Pg.

Gegenstand: Grundstück 736/12, EZ 357, KG 55323 Sonnberg

Kaufpreis: € 50.000,—

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG erklären. Dieses Angebot ist der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Amt der

Salzburger Landesregierung, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Zimmer 434, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042-3859.

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-211/3-2018

Kundmachung
gemäß § 48 Apothekengesetz

Herr **Dr. med. univ. Tamme Dajo CASJENS**, geb. am 23.10.1985, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 1210 Wien, Rautenkranzgasse 41/1/6 hat um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderlichen **Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Fuschl am See und der Ordinationsstätte im Haus am Standort 5330 Fuschl am See, Dorfplatz 1**, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., etwaige Einsprüche gegen deren



Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Salzburg, am 21.08.2018
Für den Bezirkshauptmann
Präauer

VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/51/19-2018

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm Tarife § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

- Als Grundtaxe - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 4,60 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,30. In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 37,31 m sowie die erste Wartezeit von 20,77 Sekunden enthalten.
- als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 37,31 m € 0,20; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

- als Streckentaxe II je begonnene 86,96 m € 0,20;
- als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 20,77 Sekunden € 0,20;
- als Zuschlag € 2,70.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/1994 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
- für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
- für Bergfahrten, und zwar

Achrainweg	1 Zuschlag
Altachweg	1 Zuschlag
Asteralm	6 Zuschläge
Astergasse	1 Zuschlag
Bärenbachweg	1 Zuschlag
Bergerhochalm	4 Zuschläge
Bergerkreuzweg	1 Zuschlag
Breitfussalm	5 Zuschläge
Buchegg	3 Zuschläge
Dr. Karl Rennerweg	1 Zuschlag
Eberhartweg ab Bäckstätt	1 Zuschlag
Eibingweg	1 Zuschlag
Ellmaualm	3 Zuschläge
Exenbachgraben	1 Zuschlag

Förstereck Haus Martha	1 Zuschlag
Forsthofalm	3 Zuschläge
Gadenstätterweg	1 Zuschlag
Gerstreitalm	3 Zuschläge
Glemmt. Bau Br. Waldheim	1 Zuschlag
Hackelbergalm	6 Zuschläge
Hechenbergbauer	2 Zuschläge
Hecherhütte	6 Zuschläge
Hecherhüttenweg	1 Zuschlag
Hinterbichl/Ederbauer	1 Zuschlag
Hinterbrantweg	1 Zuschlag
Hinterhagweg	1 Zuschlag
Hinterlengauerweg/Kirche	1 Zuschlag
Hintermaisalm	4 Zuschläge
Hintermaisweg/Perfeld/Traunblick	1 Zuschlag
Hinterstrererweg	1 Zuschlag
Hochwartalm	4 Zuschläge
Huberalm	6 Zuschläge
Jagahäusl/Schattberg	3 Zuschläge
Jahnhütte	4 Zuschläge
Jausernalm	1 Zuschlag
Kohlmaisliftstrasse	1 Zuschlag
Kollingweg	1 Zuschlag
Kreuzlehenweg/Viehofen	1 Zuschlag
Landal oben	1 Zuschlag
Lehenberghütte	4 Zuschläge
Limbergalm	5 Zuschläge
Lindlingalm	3 Zuschläge
Luftbichl/Stiegernigg	1 Zuschlag
Maisalm	4 Zuschläge
Maroldenweg	1 Zuschlag
Martenweg	1 Zuschlag
Mittereggweg	1 Zuschlag
Oberreit	1 Zuschlag
Ossmannalm	5 Zuschläge
Panoramaalm	6 Zuschläge
Pfefferalm	3 Zuschläge
Rammern Alm	2 Zuschläge
Rauchenbachweg	1 Zuschlag
Reiteralm	3 Zuschläge
Riegler	2 Zuschläge
Rosswaldhütte	5 Zuschläge
Rottenbach oben	1 Zuschlag
Saalalm	5 Zuschläge
Schneider	1 Zuschlag
Schönleitenweg/Eggerbauer	1 Zuschlag
Seidlalm	4 Zuschläge
Seigweg	1 Zuschlag
Simalalm	5 Zuschläge
Sonnalm	6 Zuschläge
Sonnhof	4 Zuschläge
Spielberghaus	3 Zuschläge
Sportalm	3 Zuschläge
Stefflalm	1 Zuschlag
Streitbergweg/Viehofen	1 Zuschlag
Thurneralm	4 Zuschläge
Unterer Ronachweg	1 Zuschlag
Vorderlengauweg	1 Zuschlag
Vorderronachweg	1 Zuschlag
Walleggalm	6 Zuschläge
Walleggweg	1 Zuschlag
Wallehenweg	1 Zuschlag
Wieseralm	3 Zuschläge

Wildenkarhütte	4 Zuschläge
Wölflweg	1 Zuschlag
Zinneggweg	1 Zuschlag
Viehofen Bereich	4 Zuschläge
Lengau Hochalm Bereich	2 Zuschläge

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben.

Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hinaus § 6

(1) Der Fahrpreis für Fahrten über die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen. Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht hiefür nicht.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren. Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 16.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016, Zahl: 20610-VU40/51/8-2016, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm außer Kraft.

Salzburg, am 14.08.2018
Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/52/20-2018

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 4,20
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,10.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 41,15 m bzw. die erste Wartezeit von 29,68 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 41,15 m € 0,20; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;
3. als Streckentaxe II je begonnene 127,71 m € 0,20;
4. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 21,91 Sekunden € 0,20;
5. als Zuschlag € 2,70.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 3 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen | 1 Zuschlag pro Person |
| 3. für Bergfahrten, und zwar | |

Zell am See:

Schmittenhöhe ab Brücke, Abzweigung Schmittenweg	1 Zuschlag
Jaga Alm	2 Zuschläge
Mitterberg	2 Zuschläge
Erlbergweg	4 Zuschläge
Sonnberg, ab Sonnbergstraße 17	1 Zuschlag
Pfefferbauer	1 Zuschlag
Grafleiten	1 Zuschlag
Schoberalm	1 Zuschlag
Keilberg	1 Zuschlag
Zellermoos	1 Zuschlag
Bereich Thumersbach	1 Zuschlag

Kaprun:

Guggenbichl	1 Zuschlag
Entalweg	1 Zuschlag
Talstation Gletscherbahn Kaprun	2 Zuschläge

Hotel First Mountain	2 Zuschläge
„Weißenstein“/Eisbär	1 Zuschlag
„Stangerbauer“/Schaufelberg	2 Zuschläge

Bruck an der Glocknerstraße:

Kohlschait Bergstation	1 Zuschlag
Taxhof	2 Zuschläge

Piesendorf:

Piesendorf Berg	1 Zuschlag
„Naglköpfl“	2 Zuschläge
Aufhausen ab Kirche	2 Zuschläge

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern vom Gepäck der Fahrgäste und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt aussteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt § 6

(1) Bei Fahrten von Zell am See, Kaprun, Maishofen oder Bruck an der Glocknerstraße in die Gemeinden Viehhofen, Piesendorf und Fusch (bis Mautstelle Ferleiten) sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Fahrpreis für Fahrten über die im Abs 1 genannten Gemeinden hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(3) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung) besteht innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde.

(4) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 16.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016, Zahl: 20610-VU40/52/10-2016, über verbindliche Taxitarife für das Taxigewerbe in der Stadtgemeinde Zell am See sowie den Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a.d. Glstr. außer Kraft.

Salzburg, am 14.08.2018
Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/49/32-2018

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden
Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein
Tarife
§ 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 6,25
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 7,10.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 500 m sowie die erste Wartezeit von 169,56 Sekunden oder Teile davon enthalten.

- 2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 57,47 m € 0,20; ab 1.500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;
- 3. als Streckentaxe II je begonnene 91,32 m € 0,20;
- 4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 19,49 Sekunden € 0,20;
- 5. als Zuschlag € 2,75.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen
§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/1994 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,- .

Zuschläge
§4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- 1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
- 2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
- 3. für Bergfahrten, und zwar

Bad Gastein:

Astenalmen	2 Zuschläge
Bellevue-Alm	2 Zuschläge
Café Gamskar am Höhenweg	1 Zuschlag
Hinterschneeberg	1 Zuschlag
Hubertus am Höhenweg	2 Zuschläge
Radern-Höhenweg	2 Zuschläge
Rudolfshöhe	1 Zuschlag
Sportgastein/Naßfeld	1 Zuschlag
Windischgrätzhöhe	2 Zuschläge

Bad Hofgastein:

Aeroplanstadl via Mitterberg	9 Zuschläge
Annencafé	2 Zuschläge
Angertal Liftstation	1 Zuschlag
Angertal Haltestelle	1 Zuschlag
Biberalm	9 Zuschläge
Baldauf/Mitteregg	5 Zuschläge
Breitenberg	1 Zuschlag
Brandnerbauer	2 Zuschläge
Brandeben	2 Zuschläge
Faschingberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Faschingberg/Wurzer	2 Zuschläge
Gadaunerer Hochalm	12 Zuschläge
Gamskar/Sonnberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Grabnerhof	2 Zuschläge
Hartlbauer/Gasthof Schneeberg	2 Zuschläge
Maurach	2 Zuschläge
Mitterberg	2 Zuschläge
Planitzengut	5 Zuschläge
Pyrkerhof/Weinetsberg	1 Zuschlag
Riedl-Alm	8 Zuschläge
Rastötzen	10 Zuschläge
Schattbach-Alm	16 Zuschläge
Schmaranz-Hochalm	10 Zuschläge
Streitberggut	2 Zuschläge
Thalerhütte	10 Zuschläge
Waldhof	2 Zuschläge
Walch-Alm	12 Zuschläge

Dorfgastein:

Amoser Heimalm	6 Zuschläge
Amoser Hochalm	18 Zuschläge
Drei-Waller-Kapelle	14 Zuschläge
Heumoos-Alm	18 Zuschläge
Heinrich-Alm	20 Zuschläge
Hauserbauer	1 Zuschlag
Paulbauernalm	18 Zuschläge
Steiner Hochalm	18 Zuschläge
Strohlehenalm	5 Zuschläge
Jagdhütte unter Präuau-Alm	16 Zuschläge
Kogerl Alm	16 Zuschläge

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren von Fahrgästen wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen **§ 5**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszustiegen, sind unzulässig.

3. Abschnitt **§ 6**

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt **Strafbestimmung** **§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt **Indexklausel** **§ 8**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten **§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt mit 16.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2016, Zahl 20610-VU40/49/16-2016, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein außer Kraft.

Salzburg, am 14.08.2018
Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll

Zahl: 20610-VU40/50/24-2018

**Verordnung
des Landeshauptmannes von Salzburg vom
01.08.2018 über verbindliche Tarife für das
Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im
Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach,
St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg,
Mittersill und Hallein**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-
Gesetzes 1996, BGBl Nr. 112/1996 idgF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg, Mittersill oder Hallein berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Taxitarif
§ 2**

(1) Für Taxifahrten sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 5,50 in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 6,30. In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 322,2 Sekunden oder Teile davon enthalten.
2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 91,32 m € 0,20;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 21,8 Sekunden € 0,20;
4. als Zuschlag € 2,70.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/1994 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

**Zuschläge
§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
2. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen 8 Zuschläge
3. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 18 Zuschläge
4. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
5. für Bergfahrten, und zwar

St.Johann im Pongau:

Roslalm	2 Zuschläge
Brandalm	2 Zuschläge
Buchauerhütte	10 Zuschläge
Sternhof	2 Zuschläge
Kreistenalm	4 Zuschläge
Hahnbaumalm	4 Zuschläge

Bischofshofen:

Birglhöh	2 Zuschläge
Moosott, Rohstatt	4 Zuschläge
Gainfeld	3 Zuschläge
Buchberg - Ronach	4 Zuschläge
Arthurhaus	3 Zuschläge
Klammalm	3 Zuschläge
Alpfahrt	4 Zuschläge
Eisriesenwelt	4 Zuschläge
Diel Alm	5 Zuschläge
Kreuzbergmaut, Römerweg	3 Zuschläge
Werfenweg, Tennenblick	3 Zuschläge
Einberg - Zistelberg	3 Zuschläge
Oberschwabegg	4 Zuschläge

Schwarzach und St. Veit im Pongau:

Forstwege mit Schranken:	
Untertenn	18 Zuschläge
Bräualm	18 Zuschläge
Herzogalm	22 Zuschläge

Schernbergalm	30 Zuschläge
Oberklamm	8 Zuschläge
Hackeralm	6 Zuschläge
Meiselsteinalm	10 Zuschläge

Forstwege unbeschränkt, nicht asphaltiert:	
Distlkopfalm	3 Zuschläge
Stötzlbergalm	3 Zuschläge
Köcken	5 Zuschläge
Kinderalm	3 Zuschläge

Wagrain (Güterwege):

Zollweg	3 Zuschläge
Oberseitn	3 Zuschläge
Bergweg	3 Zuschläge
Öbrist/Oberegg	4 Zuschläge
Öbrist/Fischl	4 Zuschläge
Öbrist/Gumpold	3 Zuschläge
Holleregg	3 Zuschläge
Weberlandl	3 Zuschläge
Sonnseite	2 Zuschläge
Sonnseite/Blank	3 Zuschläge
Wolfensbergweg/Oberfürstegg	3 Zuschläge
Wolfensbergweg/Naz	3 Zuschläge
Nesslau/Bauernstüberl	2 Zuschläge
Nesslau	3 Zuschläge
Grafenbergweg	3 Zuschläge
Höllensteinweg/Oberhöhlenstein	4 Zuschläge
Höllensteinweg/Sonnalm	3 Zuschläge
Höllensteinweg/Unterhöhlenstein	3 Zuschläge

Altenmarkt:

Bliembauer	2 Zuschläge
Moosalm	2 Zuschläge
Winterbauer	2 Zuschläge
Hochnössler	3 Zuschläge
Ascherbauer	3 Zuschläge
Sonnenalm	3 Zuschläge
Grassbichlgut	3 Zuschläge
Habersattbauer	3 Zuschläge
Reitlehenalm	4 Zuschläge

Zauchensee:

Sonnalm	4 Zuschläge
---------	-------------

Mittersill:

Mittersill Schloss Thalbach	1 Zuschlag
Mittersill Spielbichl	2 Zuschläge
Mittersill Sonnberg	3 Zuschläge
Tonialm	4 Zuschläge
Pinzgablick Seehöhe 1900m	6 Zuschläge
Panoramaalm Seehöhe 1900m	6 Zuschläge
Meilingeralm	3 Zuschläge
Wageralm	3 Zuschläge
Mong-Alm	2 Zuschläge
Oberkrammern	2 Zuschläge
Sahnealm	2 Zuschläge
Berghof	3 Zuschläge
Birglhütte	6 Zuschläge
Stuhlfelden Sonnberg	3 Zuschläge
Wilhelmsdorf	1 Zuschlag
Hollersbach Sonnberg ab Oberkrammern	3 Zuschläge

Hallein:

Zinkenkogel-Bergrestaurant	5 Zuschläge
----------------------------	-------------

Adnet:

Wimberg	2 Zuschläge
Spumberg	2 Zuschläge
Zillreith	3 Zuschläge

Bad Vigaun:

Rengerberg	3 Zuschläge
------------	-------------

Golling:

Voregg	3 Zuschläge
Moosegg	3 Zuschläge

St. Koloman:

Trattberg	3 Zuschläge
-----------	-------------

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

**4. Abschnitt
§ 5**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

§ 6

(1) Bei Fahrten über das Gebiet der Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg, Mittersill und Hallein hinaus bzw. bei Fahrten in diese Gemeinden hinein erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(3) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

5. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

6. Abschnitt Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 16.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016, Zahl: 20610-VU40/50/10-2016, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.11.2016, Zahl: 20610-VU40/54/7-2016, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Mittersill sowie die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 04.05.2016, Zahl: 20610-VU40/53/9-2016, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Hallein, außer Kraft.

Salzburg, am 14.08.2018
Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/48/21-2018

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Saalfelden

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadtgemeinde Saalfelden berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt Fahrpreise für Fahrten in der Stadtgemeinde Saalfelden § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Stadtgemeinde Saalfelden sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 5,50
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 6,30.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 269,27 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 109,89 m € 0,20;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 21,91 Sekunden € 0,20;
4. als Zuschlag € 1,10.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen **§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-

Zuschläge **§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 7 Zuschläge
2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen 1 Zuschlag pro Person
3. für Bergfahrten, und zwar

Berlisreiter (Biberg) 45 Zuschläge
(beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich)

Örgenbauernalm 45 Zuschläge
(beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich)

Huggenberg 15 Zuschläge

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern von Gepäck der Fahrgäste und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen **§ 5**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben.

Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Preisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt **§ 6**

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht innerhalb der Standortgemeinde.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

**4. Abschnitt
Strafbestimmung
§ 7**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

**5. Abschnitt
Indexklausel
§ 8**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

**Inkrafttreten
§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt mit 16.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016, Zahl: 20610-VU40/48/9-2016 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Saalfelden außer Kraft.

Salzburg, am 14.08.2018
Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/47/18-2018

**Verordnung
der Landeshauptmann von Salzburg vom 01.08.2018
über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der
Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim
und Wals-Siezenheim**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadt Salzburg oder den Gemeinden Bergheim oder Wals-Siezenheim berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten im Gebiet der
Stadt Salzburg sowie den Gemeinden
Bergheim und Wals-Siezenheim
Tarife
§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Salzburg und den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 3,50
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 4,50.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 93,9 m bzw. die erste Wartezeit von 28,10 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 93,8 m € 0,20; ab 1540 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II; 6
3. als Streckentaxe II je begonnene 132,45 m € 0,20;
4. als Zeittaxe für Wartezeiten je angefangene 28,10 Sekunden € 0,20;

5. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrigen Gütern etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen **§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen die geringeren Aufwand verursachen, dürfen € 21,— eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,—.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen **§ 4**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben.

Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren.

Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszustiegen, sind unzulässig.

3. Abschnitt **Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim hinaus** **§ 5**

(1) Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl sowie umgekehrt bzw. Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

4. Abschnitt **Strafbestimmung** **§ 6**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Indexklausel **§ 7**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 16.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016, Zahl: 20610-VU40/47/9-2016, über verbindliche Tarife für das Taxi-gewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim außer Kraft.

Salzburg, am 14.08.2018
Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Verlautbarung

Die Prüfungen zu den Patenten 10m- und 20m Seen und Flüsse sind im Gemeindeamt St.Gilgen, Mozartplatz 1, mit prüfungsbeginn 8.30 Uhr vorgesehen am: 7.9 und 21.9.2018.

Info unter technik@salzburg.gv.at und Tel.: +43/662/8042-DW: 4432 (Ing. Peter Mazzucco) oder DW 4164 (Ing. Josef Hüttler).

Salzburg, am 27.08.2018

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2018

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2018	
19	Freitag, 7. September 2018	Dienstag, 18. September 2018
20	Freitag, 21. September 2018	Dienstag, 2. Oktober 2018
21	Freitag, 5. Oktober 2018	Dienstag, 16. Oktober 2018
22	Freitag, 19. Oktober 2018	Dienstag, 30. Oktober 2018
23	Freitag, 2. November 2018	Dienstag, 13. November 2018
24	Freitag, 16. November 2018	Dienstag, 27. November 2018
25	Freitag, 30. November 2018	Dienstag, 11. Dezember 2018
	2019	
1	Freitag, 28. Dezember 2018	Dienstag, 8. Jänner 2019

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs